

Uhlandstraße 165/166
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66

Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundekoordinierung.de

www.bundekoordinierung.de

Der Einsatz gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend – Forderungen der BKS F für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags

Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ist ein weiterhin drängendes gesamtgesellschaftliches Problem. Jährlich werden allein wegen sexuellen Kindesmissbrauchs 12.000 Straf- und Ermittlungsverfahren verzeichnet. Das Dunkelfeld ist beträchtlich größer. Viele Betroffene erhalten nicht die Unterstützung, die sie brauchen und die ihnen zustehen sollte. Zwar ist das Thema in den letzten Jahren immer wieder in der öffentlichen Berichterstattung präsent gewesen. Dennoch besteht ein hohes Maß an Unsicherheit in der Bevölkerung, wie geholfen werden kann. Auf der politischen Ebene entkommt man nicht dem Eindruck, dass stets nur minimale und befristete Lösungen gesucht werden, anstatt eine langfristig angelegte Strategie zu verfolgen, was aber notwendig wäre.

1. Gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Entscheidend ist für uns, dass der Einsatz gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend als zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird und als diese sich im Koalitionsvertrag wiederfindet. Dahinter steckt die Überzeugung, dass der Einsatz gegen sexualisierte Gewalt auf verschiedenen Ebenen stattfinden muss. Sexualisierte Gewalt findet im Kontext gesellschaftlicher Machtverhältnisse statt. Diese nicht in den Blick zu nehmen, wäre kurzsichtig. Neben diesem langfristigen Blick gibt es mittel- und kurzfristig zahlreiche Maßnahmen (u.a. in der Kinder- und Jugendhilfe, dem Strafprozess- und Strafrecht, dem Opferentschädigungsrecht, der Präventionspolitik), die zu einer verbesserten Unterstützung der Betroffenen und zu einer stärkeren Prävention beitragen können.

2. Recht auf Beratung für Kinder und Jugendliche

Die Reform des SGB VIII ist erneut verschoben worden. Dabei ist die Stärkung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dringend notwendig. Kinder und Jugendliche brauchen u.a. einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Beratung.

3. Aktionsplan/Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

Wir halten die Idee eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wie es der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Johannes-Wilhelm Rörig, Anfang Oktober forderte, für eine richtige Forderung in der aktuellen politischen Diskussion. Die Verstärkung des USBKM und des Betroffenenrates halten wir für dringend notwendig. Auch die Etablierung einer „Ständigen Konferenz“ zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt, um eine verbindlichen Kooperation von Bund, Ländern und Kommunen, Zivilgesellschaft, Fachpraxis, Betroffenenrat, Wissenschaft und Ausbildung zu schaffen, halten wir für dringend erforderlich.

4. Ein umfangreiches Unterstützungssystem

Eine Strategie, um eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der spezialisierten Fachberatungsstellen sicherzustellen sowie ein transparentes Verfahren zur Unterstützung von Betroffenen Selbsthilfe und –initiativen zu finden, ist zügig zu entwickeln. Zudem bestehen in vielen, insbesondere ländlich geprägten Regionen, sowie für Jungen/Männer, Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und Menschen mit Migrationsgeschichte, weiterhin massive Versorgungslücken, die endlich geschlossen werden müssen.

5. Ausbau der Prävention

Der Ausbau der Präventionsarbeit ist voranzutreiben. Wir halten hier u.a. die finanzielle Unterfütterung der Einführung von Schutzkonzepten durch ein Modellprogramm, das 3.000 Schulen, 2.000 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit und 1.000 Kliniken und Praxen mit jeweils 5.000€ ausstattet, wie es der USBKM gefordert hat, für richtig.

6. Kindgerechte Justiz

Auch im Bereich der kindgerechten Justiz gibt es weiteren Reformierungsbedarf. Wir halten die Überarbeitung des Sexualstrafrechts unter Berücksichtigung des Abschlussberichts der Reformkommission für dringend notwendig. Es müssen zudem Programme zur Sensibilisierung der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Richterinnen und Richter aufgelegt werden.

7. Reformierung des Opferentschädigungsrechts

Eine Reform des Opfer-Entschädigungs-Rechts sollte zeitnah und unter Berücksichtigung der speziellen Situation der Opfer von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erfolgen. Wir halten Regeln, die die positiven Erfahrungen des Ergänzenden Hilfesystems (EHS) in ein Stiftungsmodell überführt, wie es der USBKM gefordert hat, für eine gute Ergänzung, um schnelle und unbürokratische Hilfen für Betroffene zu gewährleisten. Daneben ist aber auch das OEG so zu reformieren, dass eine Abkehr vom Tat- und Kausalitätsnachweis auch Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend den Zugang zu den Leistungen des OEG ermöglicht. Zum anderen halten wir es für notwendig, dass die Gutachter*innen sich interdisziplinär zusammensetzen und Betroffene schnell eine erste Hilfe z.B. durch eine Beratung in einer spezialisierten Fachberatungsstelle erhalten.

Berlin, Oktober 2017